

Oberbergischer Kreis, Der Landrat
Sozialamt

Datum 29.10.12
Aktenzeichen 502050.01
Ansprechpartner Herr Struck
Telefon 02261/ 885007

An alle örtlichen Sozialämter
und die Mitarbeiter des Kreissozialamtes

Verfügung Nr.: 12.15
(Jahr.Nr)

Angemessene Wohnfläche nach der Rechtsprechung des BSG
Meine Verfügung vom 14.6.2012, 12.09

Mit der Rundverfügung hatte ich Sie gebeten, ab 1.7.2012 von den erhöhten Werten gemäß der Rechtsprechung des BSG auszugehen. Gleichzeitig hatte ich noch eine Regelung für die Vergangenheit angekündigt.

Inzwischen habe ich meine Meinungsbildung abgeschlossen. Ich gehe davon aus, dass für den Zeitraum bis 30.6.2012 keine Verwaltungsverfahren mehr existieren, die nicht durch Bescheid oder auf andere Weise im Sinne von § 8 SGB X abgeschlossen sind. Eine Regelung zugunsten der Hilfeempfänger kommt dann nur auf der Grundlage des § 44 SGB X in Betracht, beschränkt auf einen Zeitraum ab 1.1.2011, (siehe § 116a SGB XII). Die Rechtslage habe ich in meiner Verfügung 10.03 vom 4.2.10 ausführlich dargestellt. Hinsichtlich der Unterkunftskosten ergibt sich daraus:

- eine Überprüfung von Verwaltungsakten, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung für den Zeitraum 1.1.2011 bis 30.6.12 regeln, kommt nur auf Antrag der Hilfeempfänger und unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles in Betracht
- eine allgemeine Überprüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Betroffen sind nur die Fälle, in denen nicht die tatsächlichen sondern nur die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Ich gehe davon aus, dass die Hilfeempfänger den Differenzbetrag aus anderen Mitteln aufgebracht haben und dass in der Regel Mietschulden nicht bestehen. Außerdem gehe ich davon aus, dass die erforderlichen Mittel auch nicht substituiert wurden, also Schulden bei Bekannten oder Verwandten bestehen.

Sofern Anträge der Hilfeempfänger bei Ihnen eingehen, sind Sie für die Bearbeitung und Entscheidung zuständig.

Im Auftrag

Steinhilb